

Amtsblatt



Amtliches Veröffentlichungsorgan der
Gemeinde Anröchte

Nr. 11

Anröchte, 23. April 2020

25. Jahrgang

Inhalt	Seite
1. 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Gewerbegebiet Anröchte-West“, Teil II – frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB und vorgezogene Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB	56
2. 25. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Anröchte	58

Herausgeber und Verleger: Der Bürgermeister, Hauptstraße 74, 59609 Anröchte, (Tel. 02947/888-0). Erscheinungsweise und Bezugsbedingungen: Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und liegt im Rathaus Anröchte, bei der Sparkasse Lippstadt - Filiale Anröchte -, der Volksbank Anröchte und den Ortsvorstehern aus. Einzelexemplare werden dort unentgeltlich abgegeben.

2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Gewerbegebiet Anröchte-West“, Teil II – frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB und vorgezogene Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Der Rat der Gemeinde Anröchte hat am 10.04.2018 den Beschluss zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Gewerbegebiet Anröchte-West“, Teil II gefasst. Die Unterlagen werden gem. § 3 Abs. 1 BauGB im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung öffentlich ausgelegt. Die vorgezogene Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB wird durchgeführt.

Der Bebauungsplan liegt im Nordwesten der Ortslage Anröchte. Das Plangebiet der 2. Änderung umfasst 2 Teilbereiche. Der südliche Teil der 2. Änderung des Bebauungsplanes wird begrenzt durch die Wiesenstraße im Osten, die Plangebietsgrenze des Bebauungsplanes Nr. 12 „Gewerbegebiet Anröchte-West“, Teil III im Süden, die Daimlerstraße im Westen sowie die Borsigstraße im Norden. Der nördliche Teil des Änderungsbereichs umfasst die bisher als Straßenverkehrsfläche festgesetzten Flächen am nördlichen Rand des Plangebietes inklusive der nicht überbaubaren Flächen. Mit der 2. Änderung des Bebauungsplanes soll das vorhandene Gewerbegebiet an eine veränderte Erschließungskonzeption sowie an die tatsächlichen örtlichen Gegebenheiten angepasst werden.

Der Entwurf des Bebauungsplanes, dessen Begründung und Umweltbericht liegen in der Zeit

vom 04.05.2020 bis einschließlich dem 12.06.2020

bei der Gemeindeverwaltung Anröchte, Bauamt, Hauptstraße 74, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Folgende umweltbezogenen Informationen sind verfügbar und liegen ebenfalls öffentlich aus: Umweltbericht mit Aussagen zu den Schutzgütern Mensch, Boden, Fläche, Wasser, Landschaft, Klima, Luft, Arten- und Biotopschutz, Biotoptypen, Tiere, Pflanzen, Kultur- und Sachgütern. Im Umweltbericht wird die plangebietsspezifische Ausgangssituation mit den Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter dargestellt.

Zur Verhinderung bzw. Verlangsamung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 ist die Verwaltung zurzeit für den Publikumsverkehr geschlossen. Persönliche Vorsprachen können nach telefonischer Absprache erfolgen.

Termine sind möglich montags bis freitags von 8.30 – 12.00 Uhr, montags bis mittwochs von 14.00 – 16.00 Uhr und donnerstags bis 18.00 Uhr. Ihre Ansprechpartnerinnen im Rathaus sind Frau

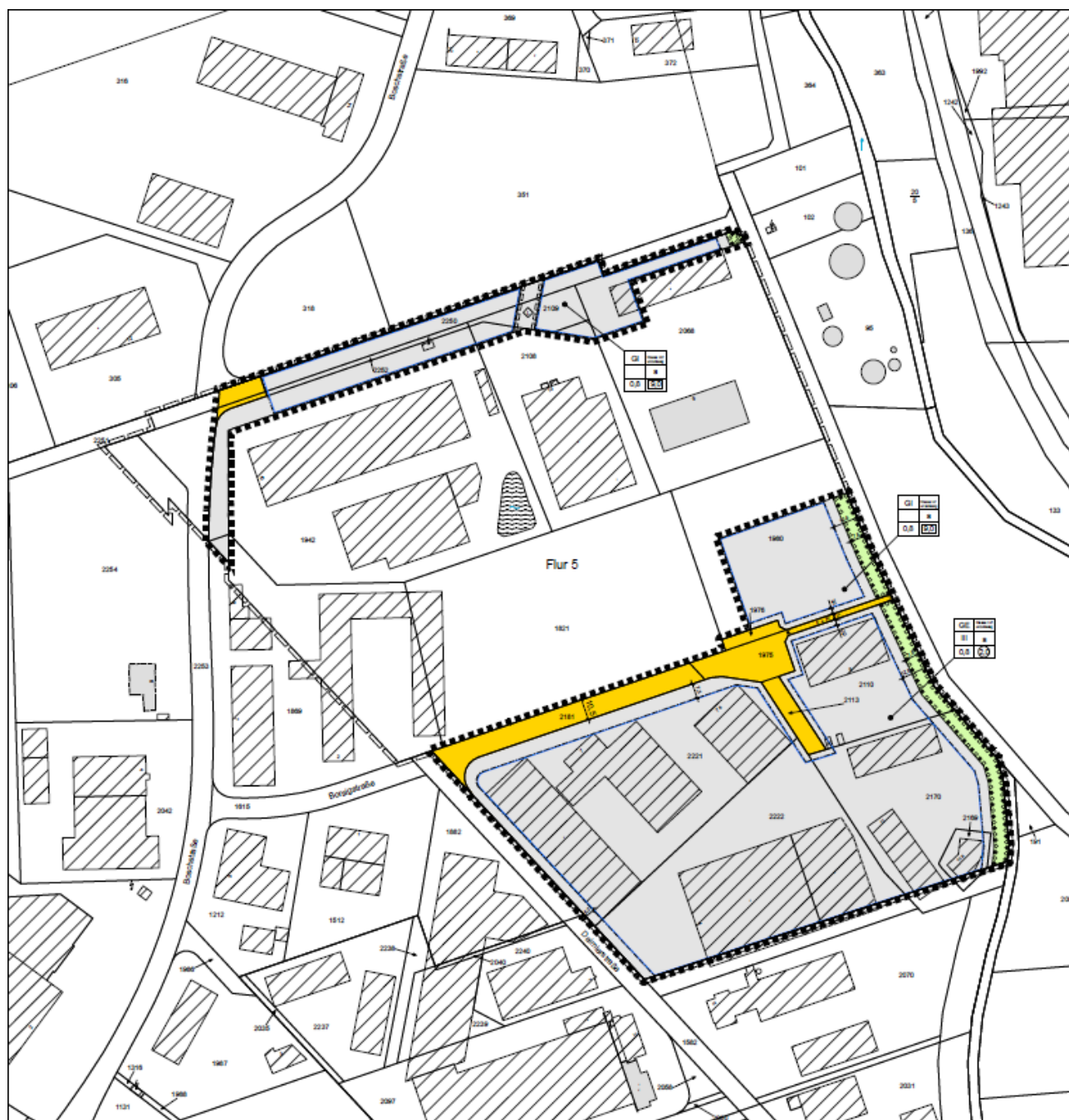
Poete (02947/888-608) und Frau Hendriks (02947/888-613).

Die Planunterlagen können zudem auch auf der Internetseite der Gemeinde Anröchte www.anroechte.de unter der Rubrik Wohnen & Leben „Bauleitplanung“, „Aktuelle Planverfahren“ eingesehen werden.

Innerhalb der Auslegungsfrist können Stellungnahmen bei der Gemeinde Anröchte schriftlich oder mündlich zur Niederschrift oder per Mail an bauleitplanung@anroechte.de abgegeben werden.

Gemäß § 3 Abs. 2 i. V. m. § 4 a Abs. 6 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Lageplan:



Gemeinde Anröchte

Anröchte, den 22. April 2020

gez. S c h m i d t
Bürgermeister

25. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Anröchte

Bekanntmachung der Genehmigung gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634).

Der Rat der Gemeinde Anröchte hat in seiner Sitzung am 10.12.2019 die 25. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Mit Verfügung vom 21.04.2020 AZ:35.2.1-1.4-SO-6/20 hat die höhere Verwaltungsbehörde – Bezirksregierung Arnsberg – die Änderung gem. § 6 BauGB genehmigt.

Bekanntmachungsanordnung

Die Genehmigung der 25. Änderung des Flächennutzungsplanes wird hiermit gemäß § 6 BauGB öffentlich bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Anröchte tritt die 25. Änderung des Flächennutzungsplanes in Kraft.

Gemäß § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung für das Land NRW wird hiermit bestätigt, dass der oben aufgeführte Beschluss mit dem am 10.12.2019 durch den Rat gefassten Beschluss übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist. Die 25. Änderung des Flächennutzungsplanes deren Begründung sowie der Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung werden ab sofort zu jedermanns Einsicht während der Öffnungszeiten bei der Gemeindeverwaltung Anröchte, Bauamt, Hauptstraße 74, bereitgehalten; über ihren Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Außerdem stehen die Unterlagen auf der Homepage der Gemeinde Anröchte unter <https://www.anroechte.de/wohnen-leben/bauleitplanung/> zur Verfügung und können über die zentrale Internetseite des Landes NRW <https://www.uvp-verbund.de/nw> unter der Rubrik „Bauleitplanung“ eingesehen werden.

Die Bekanntmachung ist auch auf der Internetseite der Gemeinde Anröchte unter <https://www.anroechte.de/rathaus/amtsblatt/> einzusehen.

Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich:

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
- sowie ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Anröchte unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

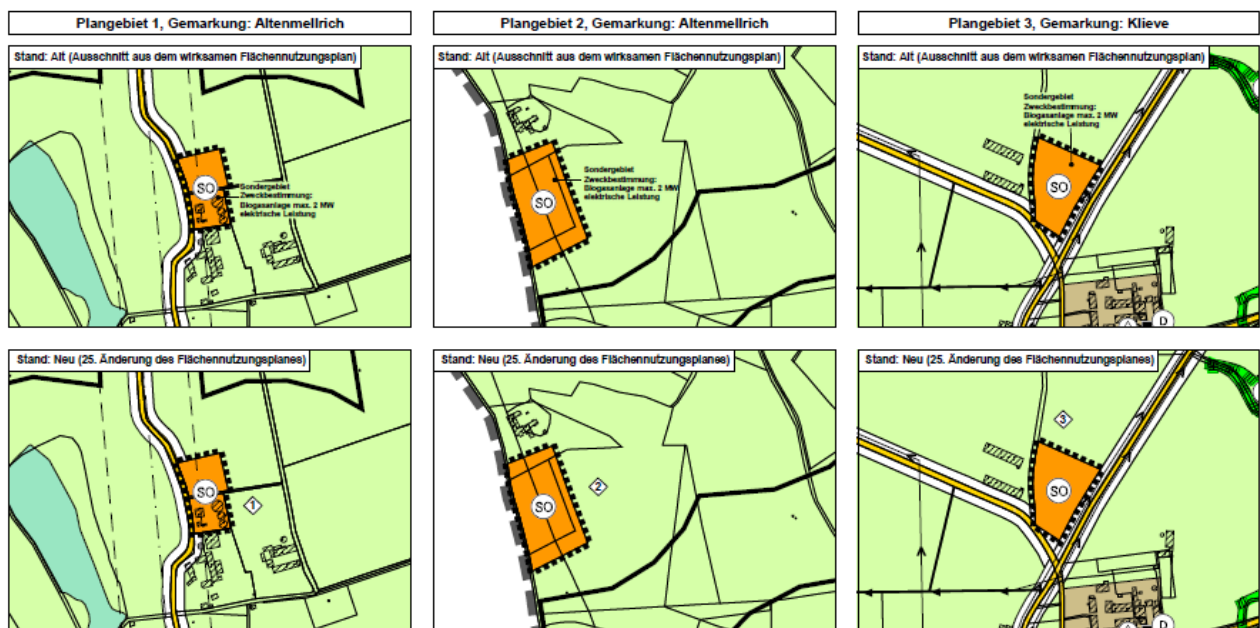
Es wird darauf verwiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Anröchte vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB wird hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für die nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretenen Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Lageplan:



Gemeinde Anröchte

Anröchte, den 23. April 2020

gez. S c h m i d t
Bürgermeister